

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 86/08 B

L 5 R 745/06 (Sächsisches LSG)
S 12 R 543/05 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.9.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 15.5.1974 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 24.11.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,

"ob der Kläger am 30.06.1990 noch in einem volkseigenen Produktionsbetrieb tätig gewesen sein kann, wenn

 - der den Kläger/BF beschäftigende VEB, der Stammbetrieb IV des VEB Kombinati R. am 30.06.1990, also am o.g. Stichtag, mit notariell beglaubigter Umwandlungserklärung in eine GmbH, in die R. E. GmbH (i.G.) umgewandelt wurde und
 - bereits am 01.06.1990 das Vermögen des o.g. Stammbetriebes u.a. per Gesellschaftsbeschluss auf die R. E. GmbH (i.G.) übertragen worden ist.

Erfüllt ein volkseigener Produktionsbetrieb die Kriterien der o.g. betrieblichen Voraussetzung, insbesondere der Stichtagsregelung iSd. o.g. Rechtsprechung, wenn er bis zum 30.06.1990 existent war und erst im Verlaufe des 30.06.1990 in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden ist?

Erfüllt ein volkseigener Produktionsbetrieb die Kriterien der o.g. betrieblichen Vorausset-



zung, insbesondere der Stichtagsregelung iSd. o.g. der Rechtsprechung, wenn sein Vermögen bereits vor dem Stichtag auf eine Kapitalgesellschaft übertragen worden ist?"

- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen aufgeworfen hat. Abgesehen davon, dass er den dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt nicht geschildert hat, sodass der Senat schon aus diesem Grunde nicht feststellen kann, ob die aufgeworfenen Fragen in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis klärungsbedürftig und klärungsfähig sind, legt der Kläger nicht dar, dass die aufgeworfenen Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher nicht geklärt und daher weiterhin klärungsbedürftig sind. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Urteil zahlreiche Rechtsprechung nicht nur des BSG, sondern auch des Bundesverfassungsgerichts dafür angeführt hat, dass eine Vor-GmbH mit ihrer Errichtung teilrechtsfähig und nach außen hin unbeschränkt handlungsfähig gewesen ist und die Unterscheidung zwischen einem volkseigenen Betrieb und einer GmbH versorgungsrechtlich nur überwunden werden könnte, wenn die einschlägigen Vorschriften erweiternd ausgelegt würden, wozu aber weder Verwaltung noch Gerichte befugt seien. Die schlichte Behauptung, die Rechtsfragen seien bislang nicht Gegenstand von Entscheidungen des BSG bzw anderer höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen, reicht nicht aus.
- 7 Auch soweit der Kläger die Abweichung der Entscheidung des LSG von Rechtsprechung des BSG behauptet, fehlt es an entsprechenden Darlegungen. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es aber, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 8 Der Kläger beschränkt sich darauf zu behaupten, die Entscheidung des LSG weiche "von der Rechtsprechung des BSG, insbesondere bezüglich der von diesem entwickelten Anspruchskriterien zur Einbeziehung von Personen in das Versorgungssystem der technischen Intelligenz", ab. Es liege eine Abweichung zum Urteil vom 9.4.2002 (*B 4 RA 31/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 2*) vor. Damit bezeichnet er weder einen abstrakten Rechtssatz aus dieser Entscheidung des BSG oder einem anderen höchstrichterlichen Urteil noch stellt er diesem einen abweichenden tragenden Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung gegenüber.



- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)